

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1904

9 (27.6.1904)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juni

1904.

Inhalt.

Verordnung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

I.

Verordnung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, wird verordnet, was folgt:

1. Staatliche Anstalten für taubstumme und blinde Kinder.

§ 1.

Die staatlichen Anstalten für Taubstumme und Blinde haben den Zweck, die ihnen anvertrauten Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen, sie in den Lehrgegenständen der Volksschule, soweit dieselben den taubstummen und blinden Kindern zugänglich sind, zu unterrichten und die blinden Kinder überdies in geeigneten für die Gewinnung ihres Lebensunterhaltes förderlichen Handarbeiten zu unterweisen.

Sie haben einen 8jährigen Lehrgang.

Die näheren Bestimmungen über die Lehrziele, die Stoffverteilung und die Klasseneinteilung werden durch die Oberschulbehörde erlassen.

Zur Teilnahme am Unterricht können auch Kinder, die außerhalb der Anstalt wohnen, zugelassen werden. Ein Schulgeld wird von solchen nicht erhoben.

§ 2.

Die Anstalten für Taubstumme und Blinde unterstehen unmittelbar der Aufsicht der Oberschulbehörde.

Zur Mitwirkung bei der Aufsicht kann auf Antrag der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium ein Inspektor bestellt werden, dessen Befugnisse und Obliegenheiten im einzelnen durch eine von der Oberschulbehörde zu erlassende Dienstweisung geregelt werden.

§ 3.

Die Beaufsichtigung der Zöglinge in der Anstalt ist eine allen Lehrern gemeinsam obliegende Verpflichtung.

§ 4.

Die Überwachung der Wirtschaftsführung in den einzelnen Anstalten ist Sache des Vorstandes.

Die Oberschulbehörde kann zur Unterstützung und Erleichterung des Vorstandes einzelnen Anstaltslehrern die Besorgung bestimmter Geschäftszweige gegen besondere Vergütung übertragen.

§ 5.

Wo in einer Anstalt ein Arbeitsbetrieb eingerichtet ist, hat diese die Rohmaterialien zu beschaffen und die Handwerksgeräte zu stellen.

Der Erlös der veräußerten Waren ist den Zöglingen nach Abzug des Werts der Rohmaterialien gutzuschreiben.

Für die Benutzung und Abnutzung der Handwerksgeräte findet ein Abzug nicht statt.

Das beim Austritt eines Zöglings aus der Anstalt vorhandene Guthaben soll für sein weiteres Fortkommen, insbesondere für seine weitere Ausbildung und Beschäftigung in dem erlernten Handwerk verwendet und zu diesem Zweck an den Zögling selbst oder seinen Fürsorger ausgefolgt werden.

§ 6.

Das Schuljahr beginnt für alle Anstalten am 1. Mai und endigt mit dem letzten April. Die Aufnahme von Schülern soll in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres erfolgen.

§ 7.

Die Handhabung der Schulzucht richtet sich nach den Vorschriften des dritten Abschnitts der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 beziehungsweise vom 30. September 1902 mit der Maßgabe:

1. daß gegenüber Zöglingen über dem schulpflichtigen Alter körperliche Züchtigung nicht mehr statthaft ist,
2. daß die der Ortsschulbehörde oder dem Vorsitzenden derselben zugesprochenen Befugnisse durch den Anstaltsvorstand wahrgenommen werden,
3. daß die Ausstellung von Zeugnissen jeweils nur am Ende eines Halbjahres erfolgt; die Benfurnoten sind die gleichen wie in den Mittelschulen.

§ 8.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Internat zulässigen Strafen werden in der für jede Anstalt zu erlassenden Schul- und Hausordnung (§ 14) geregelt. Körperliche

Züchtigung darf dabei nur in dem durch § 7, insbesondere unter Ziffer 1 bezeichneten Rahmen und nur mit jeweiliger Genehmigung des Anstaltsvorstandes für zulässig erklärt werden; ferner sind alle Strafmittel auszuschließen, welche die körperliche Entwicklung oder die Gesundheit der Zöglinge zu beeinträchtigen geeignet sind, so namentlich die Entziehung oder Beschränkung der regelmäßigen Mahlzeiten.

§ 9.

Die Ausweisung eines Zöglings aus der Anstalt soll — abgesehen von nachgewiesener Bildungsunfähigkeit — nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht vorliegen.

§ 10.

Von der Abhaltung öffentlicher Prüfungen am Ende des Schuljahres kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde Umgang genommen werden.

§ 11.

Die Ferien dürfen die Dauer von 10 Wochen im Jahr nicht überschreiten. Hiervon entfallen eine Woche auf die Zeit von Weihnachten bis Neujahr, vier Wochen auf die Osterzeit und fünf Wochen auf das Spätjahr.

Während der Oster- und Spätjahrferien haben die Zöglinge die Anstalt zu verlassen. Das Verbleiben in der Anstalt kann einzelnen beim Vorliegen besonderer Umstände durch die Oberschulbehörde gestattet werden. Während der Weihnachtsferien ist den Zöglingen das Verlassen der Anstalt nur gestattet, wenn deren Eltern oder Fürsorger für die Abholung und Zurücklieferung in die Anstalt Sorge tragen.

Ein Nachlaß an dem festgesetzten Verpflegungsbeitrag für die Dauer der Ferien findet nicht statt.

§ 12.

Die vom Anstaltsvorstand zu Beginn eines jeden Schuljahres nach vorherigem Benehmen mit den Anstaltslehrern aufgestellte Stundenverteilung und der Stundenplan bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde.

§ 13.

Jede Anstalt veröffentlicht am Schluß des Schuljahres einen Jahresbericht, auf dessen Einrichtung und Inhalt die für Mittelschulen geltenden Bestimmungen, soweit zutreffend, Anwendung finden. Die Schülerverzeichnisse haben für die einzelnen Zöglinge das Geschlecht, das Bekenntnis, das Jahr des Eintritts in das Alter der Schulpflicht und in die Anstalt sowie den Anlaß für den Wegfall beziehungsweise die Beschränkung des Gehör- oder Sehvermögens anzugeben.

§ 14.

Zur näheren Regelung der mit dem Internat zusammenhängenden Verhältnisse, insbesondere über das Verhalten und die Beaufsichtigung der Zöglinge in und außerhalb der Anstalt, die Zeiteinteilung, die Pflege der Gesundheit, die Kleidung und Verköstigung der Zöglinge, die von ihnen in die Anstalt einzubringenden Gebrauchsgegenstände, ihre Über-

wachung bei Reisen in die Anstalt und aus derselben, den Verkehr mit ihren Angehörigen, die Einführung einer Krankenversicherung für die Fälle längerer, eine Entfernung aus der Anstalt bedingender Erkrankung wird für jede Anstalt eine besondere „Schul- und Hausordnung“ erlassen, die der Genehmigung durch die Oberschulbehörde bedarf.

II. Privatanstalten und Privatunterricht.

§ 15.

Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen, welche taubstumme oder blinde Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen wollen, haben bei der nach § 110 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu erstattenden Vorlage auch Nachweise zu erbringen

1. über die Befähigung der Lehrer zur Erteilung von Unterricht an Taubstumme beziehungsweise Blinde,
2. über die dem besonderen Unterricht entsprechende Gestaltung des Lehrplanes.

Das gleiche gilt für bereits bestehende Lehranstalten, welche ihre Lehraufgabe auf die Unterrichtung von Taubstummen und Blinden ausdehnen wollen, sowie von Gemeinden, welche an ihren Volksschulen besondere Klassen zur Unterrichtung solcher nicht vollsinniger Kinder einrichten.

§ 16.

Die Unternehmer beziehungsweise die örtlichen Aufsichtsbehörden der in § 15 genannten Anstalten sind verpflichtet, von der Aufnahme taubstummer und blinder Kinder in die von ihnen veranstalteten Schuleinrichtungen jeweils der zuständigen Kreisschulvisitatur zur Weiterleitung an die Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Taubstumme und blinde Kinder, welche Privatunterricht erhalten, sind der zuständigen Kreisschulvisitatur anzuzeigen, letztere hat die eingekommenen Anzeigen an die Oberschulbehörde vorzulegen.

Wird der Unterricht eines solchen Kindes bei der von der Oberschulbehörde angeordneten Prüfung für nicht genügend befunden und werden die zur Ergänzung desselben getroffenen Anordnungen auf wiederholte Aufforderung nicht beachtet, so hat die Oberschulbehörde das zur Unterbringung des Kindes in einer Staatsanstalt erforderliche Verfahren einzuleiten.

III. Aufnahmeverfahren.

§ 18.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten taubstummen und blinden Kinder beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht (§ 2 des Elementarunterrichtsgesetzes) der Ortsschulbehörde anzumelden. Dabei haben dieselben sich darüber zu erklären, ob sie durch private Unterweisung oder Unterbringung in einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erziehung und Unterrichtung des Kindes nachzukommen beabsichtigen oder ob sie dessen Aufnahme in eine staatliche Erziehungsanstalt beantragen.

§ 19.

Die Ortsschulbehörden werden jeweils zu Beginn des Schuljahres für die Volksschulen in ortsüblicher Weise auf die gesetzlich bestehende Anmeldepflicht mit dem ausdrücklichen Hinweis

aufmerksam machen, daß eine etwaige Unterlassung dieser Verpflichtung nach § 71 des Polizeistrafbuches mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 20 M. bestraft wird.

Sie werden sich in geeigneter Weise zu verlässigen suchen, ob alle taubstumme und blinde Kinder angemeldet sind, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auffordern und eventuell dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Anzeige bringen.

Die Polizei-, Vormundschafts- und Armenbehörden und die Großherzoglichen Bezirksärzte sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis kommende Fälle der Nichtanmeldung taubstummer oder blinder Kinder den Ortsschulbehörden mitzuteilen.

§ 20.

Auf 1. Mai jeden Jahres haben die Ortsschulbehörden der vorgesezten Kreisschulvisitatur ein Verzeichnis der auf Beginn des Schuljahres nach § 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht schulpflichtig gewordenen Kinder der in § 18 bezeichneten Art unter Mitteilung der von den Eltern oder Fürsorgern derselben abgegebenen Erklärungen (§ 18) vorzulegen.

Die Kreisschulvisitaturen werden diese Vorlagen nach erfolgter Prüfung und, soweit erforderlich, nach zuvor veranlaßter Ergänzung und Berichtigung an die Oberschulbehörde weiterleiten. Für die Volksschulen in den Städteordnungstädten haben die Vorlagen durch die Volksschulrektorate unmittelbar an die Oberschulbehörde zu erfolgen.

§ 21.

Die Oberschulbehörde übersendet hierauf den in Betracht kommenden Großherzoglichen Bezirksämtern je zwei Exemplare des in der Anlage abgedruckten Fragebogens I mit der Veranlassung, deren alsbaldige Ausfüllung durch die Ortsschulbehörde und den Großherzoglichen Bezirksarzt nach Maßgabe der auf dem Bogen hierüber getroffenen Anordnung herbeizuführen und die ausgefüllten Bogen bis spätestens 15. Juni wieder vorzulegen.

§ 22.

Soweit die betreffenden Kinder nach der gegebenen Beantwortung bildungsfähig und frei von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Art sind, und sich zur Aufnahme in eine Anstalt eignen, — worüber die in Betracht kommende Anstalt gehört werden kann — wird die Oberschulbehörde die Feststellung der für die Kostentragung in Betracht kommenden Verhältnisse herbeizuführen und zu diesem Zweck dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksamt je 2 Abdrücke des — in der Anlage abgedruckten — Fragebogens II zustellen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden die Beantwortung der gestellten Fragen durch die Gemeindebehörde veranlassen, die Antworten einer genauen Prüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit unterziehen, die etwa erforderlichen Ergänzungen und weiteren Feststellungen, namentlich über den Unterstüßungswohnort des taubstummen oder blinden Kindes herbeizuführen und sodann Vorlage an die Oberschulbehörde erstatten.

Insofern etwa eine Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde erforderlich, ist diese von den Großherzoglichen Bezirksämtern vor der Vorlage an die Oberschulbehörde einzuholen.

IV. Aufnahme und Entlassung.

§ 23.

Nach Erledigung des Vorverfahrens ordnet die Oberschulbehörde die Aufnahme des taubstummten oder blinden Kindes in eine der bestehenden Anstalten auf den Beginn des Schuljahres an, auf den dasselbe das in § 5 des Gesetzes vom 11. August 1902 bezeichnete Normalalter der Schulpflicht vollendet haben wird. Dabei können etwaige Wünsche der Eltern oder Fürsorger auf Unterbringung in einer bestimmten Anstalt, soweit angängig berücksichtigt werden.

Ist die Aufnahme von den Eltern oder Fürsorgern beantragt oder durch das Vormundschaftsgericht angeordnet, so kann dieselbe, wenn das Kind das Aufnahmealter bereits erreicht oder überschritten hat, fürsorglich auch vor Abschluß der zur Regelung des Verpflegungsbeitrags erforderlichen Maßnahmen verfügt werden.

§ 24.

Die Aufnahme von Kindern, die das Normalalter für den Eintritt in eine Anstalt noch nicht erreicht, das siebente Lebensjahr aber überschritten haben, kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse angeordnet werden, insbesondere dann, wenn dieselben besonders begabt sind oder wenn das Gebrechen bei einem sonst normal entwickelten Kinde erst nach dem Eintritt in das Alter der Volksschulpflicht eingetreten oder wenn aus der Belassung des Kindes in seiner dermaligen Umgebung ein nachteiliger Einfluß für seine körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung zu befürchten steht.

Eine Verschiebung der Aufnahme über den Beginn des achten Lebensjahres hinaus hat in der Regel dann einzutreten, wenn die Kinder körperlich so schwächlich sind, daß sie eine besondere Pflege erfordern, oder wenn sie geistig so zurückgeblieben, daß eine erfolgreiche Unterrichtung ausgeschlossen erscheint.

§ 25.

Die Entlassung aus der Anstalt wird auf Antrag der Anstaltsleitung durch die Oberschulbehörde verfügt. Sie erfolgt regelmäßig nur auf den Schluß eines Schuljahres.

Die Entlassung vor Ablauf einer achtjährigen Bildungszeit soll regelmäßig nur dann eintreten, wenn der Zögling nach dem übereinstimmenden Urteil aller Lehrer das Bildungsziel erreicht hat und wenn er auch sonst die nötige Reife zum Übertritt in einen bürgerlichen Beruf besitzt.

Die Anstalten werden sich bemühen, mit ihren entlassenen Zöglingen möglichst in Verbindung zu bleiben und ihnen ihre Fürsorge auch weiterhin zuwenden.

§ 26.

Insolange besondere Veranstaltungen zur Unterbringung und Pflege erwachsener Blinder, die das Alter der Schulpflicht überschritten haben, nicht bestehen, können solche, wenn sie nach

ihrer Persönlichkeit sich hierzu eignen und insbesondere eine nachteilige Beeinflussung der schulpflichtigen Blinden durch sie nicht zu befürchten steht, in die Blindenanstalt zum Zweck der Unterweisung in geeigneten, für die Gewinnung ihres Lebensunterhaltes förderlichen Handarbeiten aufgenommen werden, insofern der erforderliche Raum vorhanden ist und die Leistung eines Verpflegungsbeitrags mindestens in der für schulpflichtige Blinde bestimmten Höhe gesichert ist.

V. Festsetzung des Verpflegungsbeitrags.

§ 27.

Mit der Anordnung der Aufnahme in die Anstalt trifft die Oberschulbehörde — abgesehen von dem Fall des § 23 Absatz 2 — gleichzeitig Entscheidung über die Tragung der Kosten.

Die Zustellung der Entscheidung hat an einzelne Personen unmittelbar, an Gemeinden und Kreise aber durch Vermittelung der Großherzoglichen Bezirksämter zu erfolgen. Dabei sind die Gemeinden oder Kreise zur Abgabe einer Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

§ 28.

Weigert sich eine Gemeinde oder ein Kreis, den auf Grund der §§ 10 Ziffer 1 und 12 Ziffer 1 des Gesetzes auferlegten Beitrag zu übernehmen, so findet zur Feststellung ihrer Verpflichtungen Klage vor dem Bezirksrat und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Zur Erhebung der Klage ist die Oberschulbehörde zuständig.

§ 29.

Bezieht die zahlungspflichtige Gemeinde bereits auf Grund der §§ 73 ff. des Gesetzes über den Elementarunterricht einen Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die Lehrergehälter, so hat eine neue Festsetzung desselben durch die Oberschulbehörde nach endgültiger Feststellung des von der Gemeinde zu übernehmenden Verpflegungskostenbeitrages von Amts wegen zu erfolgen.

Hat die Gemeinde bisher einen Staatsbeitrag nicht bezogen, so bleibt ihr überlassen, die Zubilligung eines solchen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 80 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu beantragen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung eines Staatsbeitrages erfolgt an die Gemeinde unmittelbar unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirksamtes.

Gegen die Entscheidung findet Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 30.

Gegen die Entscheidung der Oberschulbehörde, durch welche einer Gemeinde die vorzuschüssliche Zahlung des Verpflegungsbeitrags auferlegt wird, findet der Rekurs nach Maßgabe der Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 2. März 1904 statt.

§ 31.

Die Kosten für die Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der Ferien sowie jene für die Ausstattung des Zöglings — mit Ausnahme der vorgeschriebenen Kleidung — sind von dem Zahlungspflichtigen unmittelbar zu bestreiten. Dagegen werden die Kosten für die Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Stellvertreter zu Beginn der Ferien oder bei der Entlassung aus der Anstalt sowie jene für die Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Kleidung von der Anstalt vorzuschüsslich bestritten und durch die Anstaltsleitung bei den Zahlungspflichtigen angefordert.

§ 32.

Die Kosten für die Verpflegung sind in drei Teilbeträgen, jeweils auf 15. Mai, 15. September und 15. Januar an die Verrechnung der betreffenden Anstalt portofrei einzusenden.

§ 33.

Als Zubehör der Anstaltsgebäude im Sinne des § 8 lit. a des Gesetzes gilt die gesamte für den wirtschaftlichen und unterrichtlichen Betrieb der Anstalt bestimmte Einrichtung, sonach die Lehrmittel, einschließlich etwaiger Handwerksgeräte, die Neuanschaffungen für die Lehr-, Wohn-, Schlaf- und Ötzimmer und für die Küche, einschließlich des erforderlichen Weißzeuges; in dem Aufwand für die Heizung sind auch die Auslagen für die Reinigung der Öfen und Kamine inbegriffen.

Zu den Verwaltungskosten der Anstalt gehören unter anderen auch die Aufwendungen für das Lehrpersonal, für das gesamte Dienstpersonal und den Anstaltsarzt, sowie etwaige Freigebigkeitshandlungen zugunsten der Anstaltszöglinge, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Ausflüge, welche einen besonderen Lehrzweck verfolgen.

Die Schulbedürfnisse umfassen auch die zur Unterrichtserteilung erforderlichen Bücher; dieselben bleiben Eigentum der Anstalt.

Für die Berechnung des Verpflegungsbeitrags kommen hiernach im wesentlichen nur in Betracht die Auslagen für: Nahrungsmittel aller Art, Medikamente, Ausbesserung und Neuanschaffung von Kleidern und Leibwäsche der Zöglinge, ferner für die Instandhaltung des Bett- und Tischweißzeuges und für die laufende Unterhaltung der übrigen Einrichtung, soweit sie in Ausbesserungen und nicht in Neuanschaffungen bestehen.

Wo unständige Anstaltslehrer an den Verpflegungseinrichtungen der Anstalt teilnehmen, ist der hierauf entfallende Betrag gesondert von der Vergütung für freie Wohnung festzustellen und an dem Aufwand für die Zöglinge in Abzug zu bringen.

§ 34.

Der Verpflegungsbeitrag wird auf Grund der Rechnungsergebnisse der Jahre 1891/1900 für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum 1. Mai 1913 auf jährlich 210 M. festgesetzt.

Insolange künftighin nach Ablauf von zehnjährigen Perioden eine Neu festsetzung nicht stattgefunden hat, erfolgt die Erhebung vorbehaltlich späterer Ausgleichung bis auf weiteres noch nach den Festsetzungen der abgelaufenen Periode.

VI. Anwendung des Gesetzes auf schwach- beziehungsweise blödsinnige und epileptische Kinder.

§ 35.

Die Vorschriften der §§ 18 und 19 über die Pflicht zur Anmeldung taubstummer und blinder Kinder finden auch bezüglich der schwach- und blödsinnigen Kinder Anwendung.

Ein Verzeichnis der angemeldeten Kinder ist durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur der Oberschulbehörde vorzulegen.

Die Ortsschulbehörden sind überdies verpflichtet, sofern ein zum Eintritt in die Volksschule angemeldetes Kind an epileptischen Anfällen leidet oder wenn solche Anfälle bei einem bereits in die Schule aufgenommenen Kind sich einstellen, hiervon alsbald der Oberschulbehörde durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur Anzeige zu erstatten. Hat bereits eine ärztliche Untersuchung stattgefunden, so ist das hierüber erstattete Gutachten beizulegen.

§ 36.

Anstalten, welche schwach- und blödsinnige oder epileptische Kinder zu denselben Bedingungen aufnehmen wollen, unter denen die Aufnahme taubstummer und blinder Kinder in die für solche bestehenden Staatsanstalten erfolgt, haben hiervon der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten und dabei den Nachweis zu erbringen, daß das Anerbieten auf einem Beschluß der sachungsmäßig hiefür zuständigen Organe beruhe.

Die Entscheidung darüber, ob die Anstalt als geeigneter Ersatz für eine Staatsanstalt anzuerkennen sei, steht dem Unterrichtsministerium zu. Die Anerkennung ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 37.

Auf die Unterbringung schwach- und blödsinniger sowie epileptischer Kinder in Anstalten der in § 36 gedachten Art finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

VII. Antragstellung bei dem Vormundschaftsgericht.

§ 38.

Die Oberschulbehörde hat, sofern ein Kind der in §§ 1 und 15 des Gesetzes bezeichneten Art keinen oder keinen genügenden Unterricht erhält, bei dem Vormundschaftsgericht Antrag auf Erlassung einer Entscheidung im Sinne der §§ 1666 oder 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu stellen.

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von der ergangenen Entschliebung ist der Oberschulbehörde Nachricht zu geben.

Der letzteren steht das Recht zu, von den gegen die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts zulässigen Rechtsmitteln selbständig Gebrauch zu machen.

Übergangsbestimmung.

§ 39.

Die Ortsschulbehörden haben außer den taubstummen und blinden Kindern, die auf Beginn des Schuljahres 1904 schulpflichtig werden, auch die Taubstummen und Blinden, welche bereits früher in das Alter der Schulpflicht eingetreten sind, das 16. Lebensjahr aber erst nach dem 30. Juni d. J. vollenden werden, sofern sie eine Anstalt nicht besuchen oder noch nicht besucht haben, durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur bei der Oberschulbehörde anzumelden.

§ 40.

Die mit Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1877 veröffentlichten Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt Ivesheim und die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim treten mit Wirkung vom 1. April d. J. außer Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juni 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Dr. Bartning.

Großherzogliches Ministerium
des Innern.

Schenkel.

Dr. Kirchenbauer.

Fragebogen I.

a. Für Taubstumme,

betreffend das taubstumme Kind

- Vor- und Zuname
- geboren den
- in
- Bezirksamt
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Religionsbekenntnis
- Wohnort
- Name und Stand oder Beschäftigung der Eltern
- (des Vaters)
- der Mutter)
- des Vormundes)
- 1. Sind die Eltern oder Fürsorger bereit, das Kind einer staatlichen Anstalt zur Erziehung und Unterrichtung zu übergeben, oder wollen sie dasselbe in einer Privatanstalt unterbringen oder privatim unterrichten lassen?

Anmerkung. Der Kopf dieses Fragebogens und die Frage 1 ist von der Ortsschulbehörde auszufüllen, die Fragen 1a bis einschließlich 12 sind von dem untersuchenden Arzt (dem Großherzoglichen Bezirksarzt) zu beantworten; dem letzteren wird empfohlen, sich hierbei außer mit den Angehörigen des untersuchten Kindes auch mit dem betreffenden Lehrer, Geistlichen und behandelnden Ärzte in Verbindung zu setzen. Die Fragen 13 bis 20 sind in der Taubstummenanstalt zu beantworten und zwar die Fragen 13 bis 16 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzt), die Fragen 17 bis 19 von einem Taubstummenlehrer, die Frage 20 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzt) unter Beihilfe eines Taubstummenlehrers. Bei Kindern, welche in eine Taubstummenanstalt nicht aufgenommen werden, bleiben die Fragen 13 bis 20 unbeantwortet.

- 1 a. Ist die der Taubstummheit zugrunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen angeboren?
erworben?
oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen?
In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen?
2. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren?
3. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren?
4. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem unter- suchten geboren?
Sind Totgeburten oder Fehlgeburten voraus- gegangen?
Wie viele?
5. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes?
6. Wie alt waren die Eltern (Vater, Mutter) bei der Eheschließung?
7. Sind die Eltern blutsverwandt?
(Genauere Angabe des verwandtschaftlichen Ver- hältnisses.)
8. Sind die Großeltern (väterlicher-, mütterlicher- seits) blutsverwandt?
(Genauere Angabe des verwandtschaftlichen Ver- hältnisses.)
9. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit?
angeborener?
erworbener?
an Taubheit?
doppelseitiger?
einseitiger?

- an Schwerhörigkeit höheren Grades?
 an Tuberkulose?
 an Geisteskrankheit?
 an Kretinismus?
 an Lues?
 (objektive Zeichen? welche?
 an Retinitis pigmentosa?)
 Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben?
 an welcher Krankheit?
10. Wieviel Geschwister sind taub geboren?
 Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden?
 • Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppel-
 seitiger Taubheit?
 an einseitiger Taubheit?
 an Schwerhörigkeit höheren Grades?
 an Tuberkulose?
 an Geisteskrankheit? an Kretinismus?
 an angeborener Lues?
 an Keratitis diffusa?
 an Retinitis pigmentosa?
 Wieviel Geschwister sind gestorben?
 an welcher Krankheit?
11. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder
 sonst in der Verwandtschaft
 (genaue Angabe des verwandtschaftlichen Ver-
 hältnisses)
 Fälle vor
 von angeborener Taubstummheit?
 von erworbener Taubstummheit?
 von Taubheit?
 von Schwerhörigkeit höheren Grades?
 von Geisteskrankheiten?
 von Kretinismus?

Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

12. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt?
oder ist es in der Entwicklung zurückgeblieben?
Erscheint es in Rücksicht hierauf angezeigt, die Aufnahme in eine Anstalt beziehungsweise den Beginn des Unterrichts über das 8. Jahr hinauszuschieben und wie lange?

Ist das Kind frei von

- a. Gebrechen, die eine besondere Wartung und Pflege verlangen,
- b. von ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten,
- c. von Epilepsie?

Leidet es an einem sonstigen Gebrechen, das seine Aufnahme in eine staatliche Anstalt nicht angemessen erscheinen läßt?

Ist das Kind an Reinlichkeit gewöhnt?

Kann es im Hause und außerhalb desselben ohne Führer gehen?

In welchem Alter hat es gehen gelernt?

13. Ist oder war das Kind mit einem körperlichen oder geistigen Leiden oder Gebrechen behaftet?
mit welchem?

Sind insbesondere Zeichen vorhanden:

- von Blödsinn, Schwachsinne oder Kretinismus?
- von Epilepsie?
- von Lähmung der Extremitäten?
- des Nervus facialis?
- von Kropf?
- von Tuberkulose?
- von Skrofulose?
- von Rachitis?
- von Quers?
- von Störungen des Sehvermögens?
- Retinitis pigmentosa?
- Keratitis diffusa?
- von Mißbildungen (Kopf- und Schädelbildung)?

14. Zeigen der Nasen-Rachenraum, das äußere Ohr, der äußere Gehörgang und das Trommelfell bei der Untersuchung normales Verhalten? oder Veränderungen? welche?
Ist die Atmung durch die Nase frei?
15. Haben aus Anlaß der Taubheit Heilversuche stattgefunden?
Welcher Art?
Wie lange nachdem die Taubheit zuerst bemerkt wurde?
(nur bei erworbener Taubstummheit zu beantworten).
Ist dadurch eine und welche Änderung im Hörvermögen bemerkt worden?
16. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar geworden?
nach epidemischer Genickstarre?
nach anderen Gehirnkrankheiten?
nach welchen?
nach Scharlach?
nach Masern?
nach Diphtherie?
nach Pocken?
nach Unterleibstypbus?
nach Meningitis?
nach Keuchhusten?
nach Mumps?
nach Influenza?
nach Ohrenleiden?
nach Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Zangengeburt)?
nach welcher sonstigen Erkrankung?

17. Hatte das Kind vor der Zeit, in welcher der Gehörangel bemerkbar wurde, schon sprechen können?
 schon lesen gelernt?
18. Hat das Kind schon Taubstimmunterricht genossen?
19. Bedient sich das Kind im Verkehr mit seiner Umgebung ausschließlich der Zeichensprache?
 oder sind noch Sprachreste vorhanden?
 In welchem Umfange?
20. Hört das Kind noch Töne?
 (Qualitative und quantitative Prüfung mit der kontinuierlichen Tonreihe.)
 Hört das Kind noch Vokale?
 welche und auf welche Entfernung?
 Hört das Kind noch Konsonanten?
 welche und auf welche Entfernung?
 Hört das Kind noch Worte?
 welche und auf welche Entfernung?
 Hört das Kind noch Sätze?
 (Beispiel.)
 Auf welche Entfernung?

Fragebogen I.

b. Für Blinde,

betreffend das blinde Kind

Vor- und Zuname

geboren den

in

Bezirksamt

Staatsangehörigkeit

Geschlecht

Religionsbekenntnis

Name, Stand und Wohnort der Eltern

(des Vaters

der Mutter)

des Vormundes

1. Sind die Eltern oder Fürsorger bereit, das Kind einer staatlichen Anstalt zur Erziehung und Unterrichtung zu übergeben, oder wollen sie dasselbe in einer Privatanstalt unterbringen oder privatim unterrichten lassen?
2. Ist die Blindheit nach Angabe der Angehörigen
 - a. angeboren?
 - b. erworben?

Anmerkung. Der Kopf dieses Fragebogens und die Frage 1 sind von der Ortsschulbehörde, die Fragen 2 bis 14 sind von dem Großherzoglichen Bezirksarzt zu beantworten; dem letzteren wird empfohlen sich hierbei außer mit den Angehörigen des untersuchten Kindes auch mit dem betreffenden Lehrer, Geistlichen und behandelnden Ärzte in Verbindung zu setzen.

In welchem Lebensalter ist im letzteren Falle die zur Erblindung führende Krankheit eingetreten und wie lange Zeit verging danach bis zum Eintritt der Erblindung oder des jetzt vorhandenen Grades von Schwachichtigkeit?

3. Sind die Eltern des Kindes blutsverwandt?
(Genauere Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
4. Sind die Großeltern (väterlicher-, mütterlicherseits) blutsverwandt?
5. Leiden oder litten die Eltern
 - a. an angeborener Schwachichtigkeit oder Blindheit?
 - b. an erworbener Schwachichtigkeit oder Blindheit?
Was ist über die Ursache dieser Fehler bekannt?
 - c. an Tuberkulose?
 - d. an Lues oder darauf hindeutenden Erscheinungen?
 - e. an Retinitis pigmentosa oder Nachtblindheit?
 - f. an sonstigen erblichen Krankheiten oder Fehlern?
6. Sind die Eltern gestorben und an welcher Krankheit?
7. Leiden oder litten Geschwister
 - a. an angeborener Schwachichtigkeit oder Blindheit?
 - b. an erworbener Schwachichtigkeit oder Blindheit?
Was ist über die Ursache dieser Fehler bekannt?
 - c. an Tuberkulose?
 - d. an Lues oder darauf hindeutenden Erscheinungen?
 - e. an Retinitis pigmentosa oder Nachtblindheit?
 - f. an sonstigen erblichen Krankheiten oder Fehlern?

8. Gibt es Blinde oder mit erblichen Augenfehlern behaftete Personen in der weiteren Verwandtschaft?
9. Ist die Blindheit entstanden durch
- Scharlach?
 - Masern?
 - Diphtherie?
 - Pocken?
 - Meningitis?
 - sonstige Hirn- oder Rückenmarkserkrankung?
 - andere Erkrankung des Körpers?
 - Bildungsfehler oder angeborene Anomalien des Auges und welche?
 - Bindehautblennorrhoe?
 - Trachan?
 - Skrofulöse oder sonstige, nicht traumatische Hornhautentzündung?
 - Eiterige Hornhautentzündung durch Verletzung?
 - Hydrophthalmus (Augenwassersucht)?
 - Einfache und komplizierte Katarakt oder deren Ausgänge?
 - Entzündung der Regenbogenhaut und Aderhaut?
 - Sympathische Augenentzündung?
 - Nekhhautablösung?
 - Sehnervenatrophie?
 - Sonstige innere Augenkrankheiten?
 - Verletzung und durch welche Art derselben?
10. Ist das Kind
- auf beiden Augen vollkommen blind?
 - ist noch Lichtempfindung vorhanden an einem oder an beiden Augen?
 - ist noch etwas Sehvermögen vorhanden, wieviel und an welchem Auge?

11. Sind Heilversuche, von wem und mit welchem Erfolge gemacht worden?
12. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt?
oder ist es in der Entwicklung zurückgeblieben?
Erscheint es in Rücksicht hierauf angezeigt, die Aufnahme in eine Anstalt beziehungsweise den Beginn des Unterrichts über das 8. Jahr hinauszuschieben und wie lange?
13. Ist das Kind frei von
a. Gebrechen, die eine besondere Wartung und Pflege verlangen,
b. von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten?
Leidet es an einem sonstigen Gebrechen, das seine Aufnahme in eine staatliche Anstalt nicht angemessen erscheinen läßt?
14. Sind insbesondere vorhanden
a. Blödsinn, Schwachsinn?
b. Epilepsie?
c. Sonstige Krankheiten oder krankhafte Erscheinungen des Nervensystems?
d. Tuberkulose?
e. Skrofulose?
f. Rachitis?
g. Lues?
h. Mißbildungen?

Aufgestellt

den

den

Die Ortsschulbehörde:

Der Großherzogliche Bezirksarzt:

Fragebogen II,

betreffend das blinde — taubstumme — Kind

Vor- und Zuname

geboren den

in

Bezirksamt

Staatsangehörigkeit

Geschlecht

Religionsbekenntnis

Name, Stand und Wohnort der Eltern und zwar

a. des Vaters:

b. der Mutter:

falls ein Vormund bestellt ist: Name, Stand und

Wohnort desselben:

1. Bezieht das Kind Einkünfte — und bejahenden-
falls in welchem Betrag

a. aus Grundstücken und Gebäuden, Grund-
rechten, Grundgefällen, beziehungsweise aus
landwirtschaftlichem Betrieb?

b. aus Gewerbe- oder Handelsbetrieben?

c. aus Kapitalvermögen?

d. aus sonstigen privatrechtlichen oder öffent-
lich-rechtlichen Titeln — wie Waisengelder,
Unfallrenten, Geldrenten (von seiten des
unehelichen Vaters)?

2. Welche Schulden oder sonstige Lasten ruhen auf
den einzelnen unter 1a, b, c, d aufgeführten
Bezügen?

3. Wie hoch belaufen sich die gesamten jährlichen Reineinkünfte? (Ziffer 1 nach Abzug von Ziffer 2)
4. Mit welchem Anschlag ist das Vermögen beziehungsweise Einkommen des Kindes veranlagt zur:
- Grund- und Häusersteuer?
 - Gewerbesteuer?
 - Kapitalrentensteuer?
 - Einkommensteuer?
5. Wenn der Aufwand nicht oder nicht ganz aus eigenem Vermögen des Kindes bestritten werden kann, sind unterhaltspflichtige Verwandte oder dritte Personen vorhanden, die in vollem Umfang für denselben aufzukommen bereit sind?
Name, Stand und Wohnort derselben
6. Übernehmen dieselben diese Verpflichtung für die ganze Dauer der Anstaltserziehung oder nur für bestimmte Zeit?
Sind sie nach ihren Vermögensverhältnissen in der Lage, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen?
7. Bei Verneinung der Frage 5, welche unterhaltspflichtige Verwandte oder sonstige Personen sind vorhanden, die für den zu machenden Aufwand in Anspruch genommen werden können?
(In Betracht kommen bei ehelichen Kindern (B. G. B. §§ 1601 und 1603) deren Eltern oder — in Ermangelung solcher — deren Großeltern, bei unehelichen Kindern (B. G. B. §§ 1708 ff.) deren Vater, Mutter, mütterliche Großeltern.)
8. Wieviel können die unter Ziffer 7 Genannten bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes zur Deckung des Aufwandes beitragen?

nach ihren eigenen Angaben?
nach Anschauung des Gemeinderats?

9. Welche Einkünfte beziehen dieselben
- aus Grundstücken und Gebäuden, Grundrechten, Grundgefällen, beziehungsweise aus landwirtschaftlichem Betrieb?
 - aus Gewerbe- oder Handelsbetrieben?
 - aus Kapitalvermögen, Renten und anderen dergleichen Bezügen?
 - aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis oder einer sonstigen — nicht schon unter a und b begriffenen — Art gewinnbringender Beschäftigung?
10. Welche Schulden und sonstige Lasten ruhen auf den unter Ziffer 9 aufgeführten Einkünften?
11. Wie hoch belaufen sich die gesamten jährlichen Reineinkünfte (Ziffer 9 nach Abzug von Ziffer 10)?
12. Mit welchem Anschlag ist das Vermögen beziehungsweise Einkommen veranlagt zur
- Grund- und Häusersteuer?
 - Gewerbesteuer?
 - Kapitalrentensteuer?
 - Einkommensteuer?
13. Sind noch weitere Kinder vorhanden und in welchem Alter?
Sind nicht vollsinnige darunter?
Sind oder waren dieselben in einer Erziehungsanstalt untergebracht und in welcher?
14. Wenn der Aufwand im vollen Betrag weder aus dem eigenen Vermögen des Kindes noch aus demjenigen dritter Personen gedeckt werden kann:
in welcher Gemeinde hatte das Kind am 1. Mai des Jahres, in welchem es das Alter der Volksschulpflicht erreichte, seinen Aufenthalt?

in welcher Gemeinde hatte dasselbe in diesem Zeitpunkt den Unterstützungswohnsitz?

oder — wenn ein solcher nicht begründet ist — welcher Landarmenverband wäre im Fall der Hilfsbedürftigkeit zur Unterstützung verpflichtet? Worauf stützen sich diese Annahmen?

15. Wird von seiten der unterzeichneten Gemeindebehörde die Zahlungspflicht anerkannt?
16. Im Fall der Verneinung von Frage 15 — weil das Kind den Unterstützungswohnsitz nicht in der Aufenthaltsgemeinde hat — Welcher öffentlich-rechtliche Verband hätte für den Fall der Hilfsbedürftigkeit des Kindes einzutreten? Hat derselbe seine Unterstützungspflicht bereits anerkannt? und bei welchem Anlaß?
17. Bezieht die zahlungspflichtige Gemeinde zur Bestreitung des Aufwandes für die Lehrergehälter einen Staatsbeitrag im Sinne des § 73 ff. des Gesetzes über den Elementarunterricht?

Aufgestellt

den

Der Gemeinderat